

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1958

Nummer 23

| Datum     | Inhalt                                                                                                     | Gliederungs-<br>nummer<br>GS. NW. | Seite |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------|
| 25. 3. 58 | Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz . . . . . | 251                               | 107   |

251

## Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrens- ordnung zum Bundesentschädigungsgesetz.

Vom 25. März 1958.

Auf Grund des § 184 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) wird verordnet:

### Artikel 1

Es wird eine Landesrentenbehörde mit dem Sitz in Düsseldorf errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen“ und untersteht der Aufsicht des Innenministers.

### Artikel 2

Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG) vom 6. November 1956 (GS. NW. S. 510) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Entschädigungsbehörden sind ferner

  - a) die Landesrentenbehörde,
  - b) die Regierungspräsidenten,
  - c) die Landkreise und kreisfreien Städte.“
2. In § 2 Buchst. a werden die Worte  
„in § 1 Abs. 2 Buchst. b“  
durch die Worte  
„in § 1 Abs. 2 Buchst. c“  
ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2
  - a) erhält Buchst. b folgende Fassung:
 

„b) für die Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben und für Schäden an Körper oder Gesundheit die Landesrentenbehörde. Über Ansprüche auf Gewährung eines Heilverfahrens und auf Gewährung von Hausgeld (§ 29 Nr. 1 und 4 BEG) entscheiden die Regierungspräsidenten. Bewilligungen müssen den Vorbehalt enthalten, daß die Landesrentenbehörde den geltend gemachten Schaden als verfolgungsbedingt anerkennt.“
  - b) wird folgender Buchst. c angefügt:
 

„c) für die Entscheidung über Ansprüche nach dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von

Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 508) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115) die Landesrentenbehörde.“

### 4. In § 11

- a) werden in Abs. 1 Satz 1 die Worte  
„des Regierungspräsidenten in Düsseldorf“  
durch die Worte  
„der Landesrentenbehörde“  
ersetzt;
- b) wird dem Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt:  
„Das gilt nicht für Ansprüche nach § 41 BEG“;
- c) wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit der Feststellung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen übersendet der Regierungspräsident der Landesrentenbehörde die für die Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben oder für Schäden an Körper oder Gesundheit erforderlichen Unterlagen.“

### 5. § 16 erhält folgende Fassung:

„Das Land Nordrhein-Westfalen wird in Verfahren vor den Entschädigungsgerichten durch die für die Entscheidung im Verwaltungsverfahren zuständige Entschädigungsbehörde vertreten.“

### 6. § 17 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Ansprüche nach landesrechtlichen Wiedergutmachungsvorschriften.“

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt gehen die Verfahren in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nunmehr zuständigen Behörden über.

Düsseldorf, den 25. März 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten:

Weyer.

Der Innenminister:

Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 107.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.